



Kassel, den 28. November 2018

## **Terminbericht Nr. 51/18 (zur Terminvorschau Nr. 51/18)**

Der 4./14. Senat des Bundessozialgerichts berichtet über seine Sitzung vom 28. November 2018.

- 1) Die Revision des Klägers gegen das Urteil des LSG ist zurückgewiesen worden. Er hat gegen das beklagte Jobcenter keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen jährlichen Besuch seiner in China lebenden Ehefrau.

Es ist nicht ersichtlich, dass die Kosten eines solchen Besuchs im Rahmen des SGB II als Teil seines aus dem Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art 1 Abs 1 iVm Art 20 Abs 1 GG folgenden existenznotwendigen Bedarfs zu übernehmen sind (BVerfG vom 9.2.2010 -1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 - BVerfGE 125, 175 = SozR 4-4200 § 20 Nr 12). Der Kläger und seine Ehefrau sind darauf zu verweisen, durch Betreiben des gesetzlich vorgesehenen Visumverfahrens die räumliche Trennung zwischen ihnen zu beenden. Der Ehegattennachzug zu einem deutschen Staatsangehörigen richtet sich nach § 28 iVm § 30 AufenthG. Diese Vorschriften dienen dem Schutz von Ehe und Familie nach Art 6 Abs 1 GG und sind im Lichte dieses Grundrechts auszulegen. Sollte die Versagung des Nachzugs aufenthaltsrechtlich auch im Angesicht des Art 6 Abs 1 GG nicht zu beanstanden sein, ist ein aus § 21 Abs 6 SGB II folgender Anspruch auf einen Härtefallmehrbedarf ebenfalls zu verneinen.

Sozialgericht Frankfurt - S 2 AS 148/12, 16.10.2014

Hessisches Landessozialgericht - L 7 AS 848/14, 20.05.2016

Bundessozialgericht - B 14 AS 47/17 R, 28.11.2018

- 2) Auf die Revision der Klägerin ist das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache zurückverwiesen worden. Wegen der strittigen Kosten zum Besuch ihrer inhaftierten Tochter kann die Klägerin für Februar 2010 bis Januar 2011 einen Anspruch auf einen Härtefallmehrbedarf gegen das beklagte Jobcenter haben.

Der Auffassung des LSG, dass die Rechtsprechung zur Übernahme der Kosten des Umgangsrechts mit minderjährigen Kindern nach § 21 Abs 6 SGB II nicht auf Besuche zwischen Eltern und volljährigen Kindern zu übertragen sei, ist zuzustimmen.

Dennoch kann sich aus dem Härtefallmehrbedarf, da er der Realisierung des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art 1 Abs 1 iVm Art 20 Abs 1 GG dient (BVerfG vom 9.2.2010 -1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 - BVerfGE 125, 175 = SozR 4-4200 § 20 Nr 12, RdNr 206 ff, 220), in einer Sondersituation ein Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für den Besuch eines nahen Angehörigen, zB bei dessen Inhaftierung, ergeben und zwar auch im Ausland

Für Januar 2010 wird das LSG einen Anspruch entsprechend § 73 SGB XII gegen den im wiedereröffneten Berufungsverfahren beizuladenden zuständigen Sozialhilfeträger zu prüfen haben.

Sozialgericht Leipzig - S 20 AS 3257/10, 10.01.2014  
Sächsisches Landessozialgericht - L 3 AS 428/14, 17.11.2016  
Bundessozialgericht - B 14 AS 48/17 R, 28.11.2018

- 3) Auf die Revision der Klägerin ist das Urteil des LSG aufgehoben und das des SG geändert worden. Der Erstattungsbescheid des beklagten Jobcenters ist entsprechend dem Begehren der Klägerin aufgehoben worden, soweit die Erstattung von Leistungen für die Zeit vor Eintritt ihrer Volljährigkeit verlangt wird.

Die auf Verfassungsrecht beruhende Beschränkung der Minderjährigenhaftung nach § 1629a BGB gilt im SGB II entsprechend (vgl nur BSG vom 7.7.2011 - B 14 AS 153/10 R - BSGE 108, 289 = SozR 4-4200 § 38 Nr 2 RdNr 41 ff). Da es auf die Rechtsgrundlage für das Erstattungsverlangen nicht ankommt, ist diese Beschränkung auch auf § 40 Abs 2 Nr 1 SGB II iVm § 328 Abs 3 Satz 2 SGB III in der in 2015 geltenden Fassung anzuwenden.

Übereinstimmend mit § 1629a BGB setzt die Haftungsbeschränkung kein Verschulden des Vertreters des Minderjährigen voraus, ebenso wenig sind Anhaltspunkte für eine Bagatellgrenze zu erkennen.

Die von der Klägerin in ihrer Vermögensauskunft angegebenen Vermögensgegenstände (ein 2 Jahre altes Handy, gebrauchte Bücher und CDs) sind, wie das LSG zu Recht ausgeführt hat, geschützt (vgl § 811 Abs 1 ZPO).

Sozialgericht Mainz - S 14 AS 1099/15, 31.05.2016  
Landessozialgericht Rheinland-Pfalz - L 6 AS 353/16, 16.08.2017  
Bundessozialgericht - B 14 AS 34/17 R, 28.11.2018

- 4) Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des LSG ist zurückgewiesen worden. Die Klägerin kann sich auf die Beschränkung der Minderjährigenhaftung berufen, auch wenn sie erst im Laufe des Gerichtsverfahrens gegen den Erstattungsbescheid volljährig geworden ist.

Die auf Verfassungsrecht beruhende Beschränkung der Minderjährigenhaftung nach § 1629a BGB gilt im SGB II entsprechend (vgl nur BSG vom 7.7.2011 - B 14 AS 153/10 R - BSGE 108, 289 = SozR 4-4200 § 38 Nr 2 RdNr 41 ff). Dies war ab dem Eintritt der Volljährigkeit der Klägerin am 26.7.2015 und damit im Laufe des Gerichtsverfahrens zu beachten.

Aus dem Umstand, dass die Klägerin verfahrensrechtlich zutreffend gegen den strittigen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid eine (reine) Anfechtungsklage erhoben hat, folgt nichts anderes. Trotz der Faustformel "letzte Verwaltungsentscheidung" bestimmt sich der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage letztlich nach materiellen Recht und nicht nach der Klageart.

Auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 SGB X hinsichtlich des Erstattungsbescheids kam es nicht an, weil dieser aufgrund der gegen ihn erhobenen Anfechtungsklage nicht bestandskräftig geworden ist.

Sozialgericht Halle - S 33 AS 3995/13, 01.10.2015  
Landessozialgericht Sachsen-Anhalt - L 2 AS 695/16, 28.09.2017  
Bundessozialgericht - B 4 AS 43/17 R, 28.11.2018

- 5) Die Revision des beklagten Jobcenters gegen das Urteil des LSG ist zurückgewiesen worden. Das LSG hat der Klägerin zu Recht dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II zugesprochen, obwohl sie eine Erwerbsminderungsrente auf Dauer bezieht. Denn die Klägerin lebt in Bedarfsgemeinschaft mit ihrem Ehemann, der eine leistungsberechtigte Person nach dem SGB II ist.

Dass die Klägerin als Erwerbsminderungsrentnerin Anspruch auf Leistungen der Grundversicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben kann, schließt Leistungen nach dem SGB II nicht von vornherein aus. Nach dem Wortlaut des § 19 Abs 1 Satz 2 SGB II erhalten nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte Sozialgeld, "soweit" sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII haben. Für eine Auslegung dieses "soweit" als "wenn", um die Leistungsberechtigung nach dem 4. Kapitel des SGB XII als einen Ausschlussbestand für Leistungen nach dem SGB II anzusehen, gibt es keine genügenden Anhaltspunkte in der Gesetzgebungsgeschichte, dem Sinn und Zweck der Vorschrift sowie der Systematik der Regelungen zur Abgrenzung von SGB II und SGB XII.

Der Vergleich des von der Beklagten angeführten § 5 Abs 2 Satz 2 SGB II, der (nur) einen Vorrang der Leistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII gegenüber dem Sozialgeld anordnet, mit dem Satz 1 dieses Absatzes, der bei einem Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II Leistungen nach dem 3. Kapitel des SGB XII (ausdrücklich) ausschließt, spricht für ein differenziertes Verständnis des Verhältnisses der Leistungen nach dem SGB II und dem SGB XII.

Sozialgericht Oldenburg - S 32 AS 194/15, 15.12.2015

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen - L 13 AS 88/16, 25.10.2017

Bundessozialgericht - B 4 AS 46/17 R, 28.11.2018

- 6) Auf die Revision des Beklagten ist das Urteil des LSG aufgehoben und im Ergebnis die Klage abgewiesen worden. Mietkautionsdarlehen nach § 22 Abs 6 SGB II sind nicht von der Aufrechnung nach § 42a Abs 2 SGB II ausgenommen.

Nach Wortlaut, Systematik, Entstehungsgeschichte und Regelungszweck umfasst die Aufrechnungsvorschrift des § 42a Abs 2 SGB II alle nach dem SGB II zu gewährenden Darlehen, soweit keine Ausnahme angeordnet ist. Das belegt für Mietkautionsdarlehen nicht zuletzt die differenzierte Vorschrift zu deren Tilgung bei der Kautionsrückzahlung durch den Vermieter in § 42a Abs 3 SGB II. Eine allgemeine Ausnahme für Mietkautionsdarlehen enthält die Vorschrift nicht.

Durchgreifende verfassungsrechtliche Bedenken wegen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art 1 Abs 1 iVm Art 20 Abs 1 GG stehen einer Aufrechnung nicht grundsätzlich entgegen (vgl BSG vom 9.3.2016 - B 14 AS 20/15 R - BSGE 121, 55 = SozR 4-4200 § 43 Nr 1). Allerdings ist die Unterdeckung existenznotwendiger Bedarfe zu vermeiden (vgl BVerfG vom 23.7.2014 – 1 BvL 10/12 ua – BVerfGE 137, 34 RdNr 116 ff), zumal die Mietkaution nicht in die Bemessung des Regelbedarfs eingeflossen ist und ihre Tilgung längere Zeit dauern kann. Zur Vermeidung einer solchen Unterdeckung im Einzelfall stehen im SGB II indes mehrere Instrumente zur Verfügung, wie die abweichend von der Soll-Regelung in § 22 Abs 6 Satz 3 SGB II mögliche Erbringung der Mietkaution als Zuschuss, die zeitliche Aufrechnungsbegrenzung auf drei Jahre in entsprechender Anwendung von § 43 Abs 4 SGB II oder ein Erlass oder Teilerlass des Darlehens nach § 44 SGB II.

Sozialgericht Dortmund - S 58 AS 4433/12, 23.01.2015

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen - L 7 AS 607/17, 29.06.2017

Bundessozialgericht - B 14 AS 31/17 R, 28.11.2018